This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Der Verein Der Buchhändler zu Leipzig - 1907

B
c705
12.25

BC 705.12.25

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Satzung und Bestimmungen

des

Vereins der Buchhändler zu Leipzig

Leipzig 1907

Satzung und Bestimmungen

des

Vereins der Buchhändler zu Leipzig

Leipzig 1907

B 6705.12.25
√

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
Dean, 1744

Inhalt.

Seite

A. Satzung . . . . . 7—26

Erster Abschnitt.

Zweck und Wesen des Vereins. Mitgliedschaft 7

§ 1. Zweck und Wesen des Vereins. Mitgliedschaft.
§ 2. Aufnahme.
§ 3. Vertretung.
§ 4. Rechte der Mitglieder.
§ 5. Pflichten der Mitglieder.
§ 6. Verlust der Mitgliedschaft.
§ 7. Ausschließung.
§ 8. Hinterlegung einer Sicherheit.
§ 9. Wiederaufnahme.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltung des Vereins 13

§ 10. Einteilung.

I. Von der Hauptversammlung 13

§ 11. Befugnisse.
§ 12. Einberufung.
§ 13. Verpflichtung, in den Hauptversammlungen zu erscheinen.
§ 14. Vorsitz.
§ 15. Tagesordnung.
§ 16. Anträge.
§ 17. Abstimmung und Wahlen.
§ 18. Verhandlungsbericht.

II. Von dem Vorstande 17

§ 19. Zusammensetzung.
§ 20. Amtszeit, Ersatzwahl, Wiederwahl, Ablehnung.
§ 21. Wirkungskreis.
§ 22. Geschäftsführung.
§ 23. Beschlüsse.
§ 24. Ausfertigungen.
§ 25. Verbindlichkeit der Beschlüsse und Haftbarkeit. Neue Einrichtungen.

III. Von den Ausschüssen 20

§ 26. Der Hauptausschuß.
§ 27. Aufgaben des Hauptausschusses.
§. 28. Außerordentliche Ausschüsse.

Dritter Abschnitt.

Von den Vereinsanstalten 22
§ 29. Die Bestellanstalt und die Lehranstalt.
§ 30. Verwaltung der Anstalten.

Vierter Abschnitt.

Von dem Vermögen des Vereins 22
§ 31. Bestandteile des Vermögens.
§ 32. Einkünfte des Vereins.
§ 33. Verwaltung des Vermögens.

Fünfter Abschnitt.

Außerordentliche Mitgliedschaft (§ 34) 23

Sechster Abschnitt.

Änderung der Satzung. Auflösung des Vereins 24
§ 35. Änderung der Satzung.
§ 36. Auflösung des Vereins.
Übergangsbestimmungen 26

B. Bestimmungen für die Bestellanstalt . . . . . 27—36

Erster Abschnitt.

Der Dienstbetrieb der Bestellanstalt 27
§ 1. Zweck der Bestellanstalt.
§ 2. Rechte der Mitglieder.
§ 3. Kommissionäre und Kommittenten.
§ 4. Verbotene Einlieferungen.
§ 5. Verfahren mit verbotenen Einlieferungen.
§ 6. Das Sortieren der Geschäftspapiere.
§ 7. Empfohlene Bestellungen.
§ 8. Das Abholen d. Geschäftspapiere.
§ 9. Die Zustellung der Geschäftspapiere.
§ 10. Beschwerden.

Zweiter Abschnitt.

Das Rechnungswesen 32
§ 11. Beiträge.
§ 12. Einschätzungsverfahren.

Dritter Abschnitt.

Die Verwaltung 33
§ 13. Vom Vorstande.
§ 14. Vom Ausschuß für die Bestellanstalt.

Vierter Abſchnitt.

Die Beamten und die Hülfsarbeiter 33

§ 15. Anſtellung.
§ 16. Der Aufſeher.
§ 17. Die Angeſtellten.
§ 18. Geſchäftszeit.
§ 19. Urlaub.
§ 20. Entlohnung.
§ 21. Penſionen.
§ 22. Falzen u. Adreſſieren von Druckſachen.

C. Beſtimmungen für die Lehranſtalt . . . . . 37—45

Erſter Abſchnitt.

Vom Betriebe der Lehranſtalt 37

§ 1. Charakter u. Zweck d. Anſtalt.
§ 2. Gliederung.
§ 3. Unterrichtszeit.
§ 4. Lehrfächer.
§ 5. Anmeldung.
§ 6. Aufnahme.
§ 7. Schulgeld.
§ 8. Austritt.
§ 9. Verſäumniſſe.
§ 10. Verhalten der Schüler.
§ 11. Wohnung der Schüler.
§ 12. Ferien.
§ 13. Zeugniſſe.
§ 14. Ausſchließung.

Zweiter Abſchnitt.

Die Verwaltung der Lehranſtalt 42

§ 15. Vom Vorſtande.
§ 16. Vom Ausſchuß für die Lehranſtalt.
§ 17. Obliegenheiten des Ausſchuſſes f. d. Lehranſtalt.
§ 18. Befugniſſe d. Vorſitzenden.
§ 19. Schulordnung.

D. Geſchäftsordnung des Hauptausſchuſſes . . . . 46—48

E. Beſtimmungen für Verkäufe an das Publikum . . 49—52

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Gegründet am 25. Februar 1833.

A.

Satzung.

Angenommen in der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Januar 1907.

Genehmigt vom Vorstande des Börsenvereins der deutschen Buchhändler am 30. Januar 1907.

Eingetragen in das Genossenschaftsregister am 13. April 1907.

Gültig vom 1. Februar 1907 an.

Erster Abschnitt.

Zweck und Wesen des Vereins. Mitgliedschaft.

§ 1.

Zweck und Wesen des Vereins.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig hat den Zweck, für die Ehre und das Wohl des Leipziger Buchhandels sowie die Belebung des genossenschaftlichen Geistes seiner Mitglieder zu sorgen, insbesondere durch:

1) Einrichtung und Unterhaltung von Anstalten zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs seiner Mitglieder; Feststellung der Platzgebräuche und Verkaufsbestimmungen;
2) Förderung der Berufsbildung;
3) Fürsorge für unterstützungsbedürftige Angehörige des Leipziger Buchhandels und ihre Hinterbliebenen.

Der Verein ist eine juristische Person. Er ist für Leipzig der Ortsverein im Sinne der Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Unter Buchhändlern im Sinne dieser Satzung sind verstanden: Verlags-, Zeitungsverlags-, Kommissions- und Sortimentsbuchhändler,

Antiquare, Kunst-, Landkarten-, Musikalienhändler, Reisebuchhändler und Kolportagebuchhändler, deren Firmen im Leipziger Handelsregister eingetragen sind.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.
Aufnahme.

Die Mitgliedschaft beruht auf der Person.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

1) Großjährigkeit und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte;
2) Nachweis, daß der Aufnahmesuchende den Buchhandel gewerbsmäßig unter einer im Leipziger Handelsregister eingetragenen Firma als alleiniger Inhaber oder als Gesellschafter betreibt. Falls ein Firmeninhaber verhindert ist, selbst Mitglied zu werden, so kann an seiner Stelle der Prokurist, Kollektivprokurist, Handlungsbevollmächtigte oder verantwortliche Leiter die Mitgliedschaft erwerben.
3) Unterstützung des Aufnahmegesuches durch zwei Mitglieder;
4) Mitgliedschaft im Börsenverein der Deutschen Buchhändler oder die schriftliche Verpflichtung, diese Mitgliedschaft unverzüglich, längstens binnen drei Monaten zu erwerben;
5) schriftliche Verpflichtung, in allen Stücken der Satzung des Vereins sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlungen und des Vorstandes sich zu unterwerfen; erwirbt ein Prokurist, Kollektivprokurist, Handlungsbevollmächtigter oder verantwortlicher Leiter die Mitgliedschaft, so ist die Verpflichtung von ihm persönlich und von der Firma, in deren Namen er handelt, zu vollziehen;
6) Zahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Eintrittsgeldes. Geht die Firma eines Mitgliedes auf seine Witwe über, so ist diese bei der Erwerbung der Mitgliedschaft von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.

Das Aufnahmegesuch nebst den durch Absatz 2, Ziffer 2—5 vorgeschriebenen Nachweisen ist schriftlich einzureichen. Über die Auf-

nahme entscheidet der Vorstand. Ist die Firma des Aufnahmesuchenden neu gegründet, so kann die Beschlußfassung bis zur Dauer eines Jahres ausgesetzt, bis dahin aber der Firma die außerordentliche Mitgliedschaft (§ 34) verliehen werden.

Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so ist er nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet, doch steht dem Zurückgewiesenen die Berufung an die nächste Hauptversammlung zu.

Die erfolgte Aufnahme ist im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel bekannt zu machen.

§ 3.

Vertretung.

Frauen, welche die Mitgliedschaft erwerben und diejenigen Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in Leipzig haben, müssen einen in Leipzig wohnenden, dem Buchhandel angehörigen Vertreter beglaubigen.

Stimmrecht, Wahlrecht, Wählbarkeit und Teilnahme an den Hauptversammlungen stehen diesen Vertretern von Mitgliedern anstelle der von ihnen vertretenen Mitglieder zu, sofern die Vertreter Mitglieder des Börsenvereins sind. Im übrigen gelten sinngemäß für diese Vertreter alle auf die stimmberechtigten Mitglieder anwendbaren Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4.

Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1) Stimmrecht in den Hauptversammlungen;
2) Wahlrecht und Wählbarkeit (doch siehe § 19, Abs. 2); Jedem Teilnehmer an der Hauptversammlung steht nur eine Stimme zu.
3) das Recht, Anträge zu stellen (§ 12, Abs. 2 und § 16);
4) gleiches Recht an dem Vereinsvermögen;
5) das Recht zur Benutzung der Anstalten und Einrichtungen des Vereins für sich und die von ihnen vertretene buchhändlerische Firma.

Die Erben eines Mitgliedes genießen gegen die entsprechenden Leistungen die Vorteile der Vereinseinrichtungen noch ein Jahr lang nach dem Tode des Mitgliedes.

§ 5.

Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1) die Beiträge zur Vereinskasse und zu den Vereinsanstalten pünktlich zu zahlen (§ 6, Absatz 1, Ziff. 6; § 11, Absatz 2, Ziff. 1; § 13, Absatz 3);
2) in den Hauptversammlungen zu erscheinen (§ 13);
3) Wahlen zu Ehrenämtern anzunehmen; von dieser Verpflichtung befreit nur das überschrittene 60. Lebensjahr oder ärztlich bescheinigte anhaltende Kränklichkeit (doch siehe § 20, Abs. 4).

§ 6.

Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1) durch den Tod (vergl. § 4, Abs. 2);
2) durch schriftliche Austrittserklärung;
3) wenn das Mitglied aufhört, ein buchhändlerisches Geschäft selbständig oder für fremde Rechnung zu betreiben. (Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn das Mitglied erklärt, auch ferner dem Vereine angehören zu wollen, und der Vorstand es genehmigt);
4) durch Nichterwerbung der Mitgliedschaft im Börsenverein innerhalb dreier Monate nach der Aufnahme (§ 2, Abs. 2, Ziff. 4);
5) durch Aufhören der Mitgliedschaft im Börsenverein;
6) wenn ein fälliger Beitrag innerhalb dreier Monate nach seiner Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes nicht bezahlt worden ist (§ 5, Ziff. 1);
7) bei Eintritt von Zustandsvormundschaft und bei Konkurserklärung; in diesen Fällen bleiben der Firma gegen die entsprechenden Leistungen die Vorteile der Vereinseinrichtungen

bis zum Schluſſe des Rechnungsjahres erhalten, im Falle des Konkurſes jedoch nur mit Genehmigung des Vorſtandes und nicht über die Beendigung des Konkursverfahrens hinaus;

8) durch Ausſchließung (§ 7).

In allen Fällen bleibt das ausſcheidende Mitglied oder die von ihm vertretene Firma verpflichtet, den ordentlichen Beitrag für das laufende Jahr und den Beitrag zu den Anſtalten für das laufende Halbjahr zu entrichten.

Mit der Mitgliedſchaft erliſcht jeder Anſpruch an den Verein.

§ 7.

Ausſchließung.

Die Ausſchließung aus dem Verein erfolgt:

1) bei Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte;

2) wegen wiſſentlich falſcher, zum Zwecke der Aufnahme gemachter Angaben über das Vorhandenſein der Aufnahmebedingungen (§ 2, Abſ. 2, Ziff. 2);

3) wegen gefliſſentlicher Nichtbeachtung der nach § 2, Ziff. 5 übernommenen Verpflichtung;

4) wegen Veröffentlichung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen;

5) wenn ein Mitglied eine Handlung begangen hat, die mit der Ehre eines Kaufmanns unvereinbar*) oder die Ehre und das Wohl des Leipziger Buchhandels gröblich zu ſchädigen geeignet iſt.

Die Ausſchließung beſchließt in den Fällen 1 und 2 der Vorſtand, in den Fällen 3 bis 5 auf Antrag des Vorſtandes die Hauptverſammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ſtimmberechtigten Anweſenden.

---

*) Beſchluß der Hauptverſammlung vom 29. Januar 1906, abgeändert von der Hauptverſammlung vom 28. Januar 1907:

Wer während eines Ausſtandes Kunden des vom Ausſtande betroffenen Geſchäftes annimmt oder zum Wechſel der Geſchäftsverbindung zu beſtimmen verſucht, begeht eine mit der Ehre eines Kaufmanns unvereinbare Handlung.

Dem Beschuldigten ist durch eingeschriebenen Brief mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung Nachricht zu geben, daß seine Ausschließung auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt werden soll. Bei Berechnung dieser Frist werden der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.

Sobald der Vorstand beschlossen hat, die Ausschließung bei der Hauptversammlung zu beantragen, kann er gemeinsam mit dem Hauptausschuß (§ 27, Ziffer 1) vorläufig dem Beschuldigten die Benützung der Vereinsanstalten entziehen.

Bezahlte Beiträge werden einem Ausgeschlossenen nicht zurückerstattet.

§ 8.

Hinterlegung einer Sicherheit.

Hat ein Mitglied eine Handlung begangen, die nach § 7 Abs. 1, Ziffer 3—5 die Ausschließung zur Folge haben kann, stehen ihm aber mildernde Umstände zur Seite, so kann der Vorstand gemeinsam mit dem Hauptausschuß von dem Beschuldigten die Hinterlegung einer Sicherheit bis zum Betrage von Eintausend Mark auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verlangen.

Verweigert der Beschuldigte die Hinterlegung, so ist dem Ausschließungsverfahren (§ 7) freier Lauf zu lassen.

§ 9.

Wiederaufnahme.

Bei Wiederaufnahme eines nach § 6, Abs. 1, Ziff. 2, 4—7 ausgeschiedenen Mitgliedes ist der Vorstand befugt, die nochmalige Zahlung des Eintrittsgeldes zu erlassen.

Ein nach § 6, Abs. 1, Ziff. 6 ausgeschiedenes Mitglied kann jedoch nur nach Bezahlung der rückständigen Beiträge wieder aufgenommen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann auf seinen Antrag erst nach Ablauf von zwei Jahren nach der Ausschließung wieder aufgenommen werden und zwar nur durch Beschluß der

ordentlichen Hauptverſammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ſtimmberechtigten Anweſenden.

Zweiter Abſchnitt.

Verwaltung des Vereins.

§ 10.

Einteilung.

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet:

1) durch die Hauptverſammlung (§§ 11—18);
2) durch den Vorſtand (§§ 19—25);
3) durch die Ausſchüſſe (§§ 26—30).

I. Von der Hauptverſammlung.

§ 11.

Befugniſſe.

Die Hauptverſammlung iſt die Verſammlung der ſtimmberechtigten Mitglieder des Vereins (§ 4).

Ihr ſteht zu:

1) Feſtſetzung der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge und des Eintrittgeldes;
2) Richtigſprechung der Jahresrechnung und Entlaſtung des Vorſtandes;
3) Beratung und Genehmigung des Haushaltplanes;
4) Entſcheidung über Ankauf und Verkauf von Grundſtücken und über die Aufnahme von Darlehen;
5) Wahl des Vorſtehers, des ſtellvertretenden Vorſtehers, der übrigen Mitglieder des Vorſtandes (§ 19) und der Mitglieder des Hauptausſchuſſes;
6) Bildung außerordentlicher Ausſchüſſe;
7) Entſcheidung über Beſchwerden gegen den Vorſtand;
8) Feſtſtellung der jeweiligen Platzgebräuche und der jeweiligen Verkaufsbeſtimmungen im Gebiete des Vereins;

9) Entscheidung über die Berufung zurückgewiesener Aufnahmesuchender (§ 2, Abs. 4); über die Ausschließung von Mitgliedern nach § 7, Abs. 2; über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder (§ 9, Abs. 3);

10) Beschlußfassung über alle Anträge, welche von dem Vorstande oder von Mitgliedern (§ 16) an die Hauptversammlung gebracht werden;

11) Änderung der Satzung (§ 35), sowie Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§ 36);

12) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12.

Einberufung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Februar oder März statt.

Außerordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorstand ein, so oft er es für nötig erachtet oder wenn fünfzig Mitglieder darauf antragen. In diesem Falle muß die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. (Vergl. auch § 35.)

Zu jeder Hauptversammlung hat der Vorstand mindestens eine Woche vorher die Mitglieder durch einmalige Bekanntmachung im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel unter Angabe der Tagesordnung einzuladen (doch siehe § 36). Mit dieser Bekanntmachung ist die Hauptversammlung satzungsmäßig einberufen. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Einladung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.

Außerdem ist den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens vier Tage vor jeder Hauptversammlung eine besondere, auf den Namen lautende Einladungskarte, sowie die Tagesordnung zuzusenden. Der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung sind beizufügen: der Abdruck der Jahresrechnung und des Haushaltplanes, die Wahlvorschläge des Hauptausschusses (§ 27, Ziff. 5) und die für die Wahlen erforderlichen Stimmzettel (§ 17).

In dringlichen Fällen kann bei außerordentlichen Hauptverſammlungen von den feſtgeſetzten Friſten und dem Druck der Tagesordnung abgeſehen werden. Über die Dringlichkeit entſcheidet der Vorſtand.

§ 13.

Verpflichtung, in den Hauptverſammlungen zu erſcheinen.

Die ſtimmberechtigten Mitglieder (§§ 3 und 4) ſind verpflichtet, den Hauptverſammlungen beizuwohnen, wenn ſie nicht durch Krankheit oder Ausübung öffentlicher Ämter verhindert ſind. Entſchuldigungsgründe ſind ſchriftlich dem Vorſtande vor der Hauptverſammlung anzuzeigen. Geſchäfte gelten nicht als Entſchuldigungsgrund.

Die Einladungskarten ſind beim Eintritt vorzuzeigen; ſie werden im Laufe der Hauptverſammlung eingefordert und dienen als Beweis der Anweſenheit.

Wer ohne triftige Entſchuldigung fehlt, hat zwei Mark zu zahlen (§ 5, Ziff. 1). Die Einnahmen hieraus werden vom Vorſtande zu Unterſtützungen verwendet. Die Entſcheidung darüber, ob eine Entſchuldigung als ausreichend anzuſehen iſt, trifft der Vorſtand endgültig ohne Angabe von Gründen.

§ 14.

Vorſitz.

Die Hauptverſammlungen werden von dem Vorſteher oder von ſeinem Vertreter als Vorſitzendem eröffnet, geleitet und geſchloſſen. Dem Vorſitzenden liegt ausſchließlich ob, die Reihenfolge der zur Verhandlung kommenden Gegenſtände zu beſtimmen und für Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen. Die Mittel, welche ihm in dieſer Beziehung zu Gebote ſtehen, ſind: der Ruf zur Ordnung, die Entziehung des Wortes und die Vertagung der Verſammlung. Sind beide Vorſteher verhindert, ohne ein anderes Mitglied des Vorſtandes mit ihrer Vertretung beauftragt zu haben, ſo wählen (§ 23) die übrigen Vorſtandsmitglieder aus ihrer Mitte den Vorſitzenden (§ 22).

§ 15.

Tagesordnung.

Gegenstände der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung sind:

1) der Jahresbericht;
2) der Rechnungsabschluß des abgelaufenen Jahres;
3) der Haushaltplan für das laufende Jahr;
4) die Wahlen.

§ 16.

Anträge.

Anträge, welche auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung kommen sollen, sind bis zum 15. Januar dem Vorstande schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur dann zur Verhandlung kommen, wenn mindestens zwölf stimmberechtigte Mitglieder sie unterstützen. (Vergl. § 17, Abs. 2 und §§ 35 u. 36.)

§ 17.

Abstimmung und Wahlen.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

Die Art und Weise der Abstimmung bleibt dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen. Ein aus der Versammlung gestellter Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung von einem Viertel der stimmberechtigten Anwesenden.

Zur gültigen Abstimmung über Anträge auf Ausschließung von Mitgliedern (§ 7, Abs. 2), oder über Gesuche ausgeschlossener Mitglieder auf Wiederaufnahme (§ 9, Abs. 3), auf Änderung der Satzung (§ 35) und Auflösung des Vereins (§ 36) ist die dafür besonders vorgeschriebene Mehrheit nötig.

Die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen erfolgen durch Stimmzettel; in anderen Fällen bestimmt der Vorsitzende das Verfahren.

Es ist nur persönliche Abgabe des Stimmzettels zulässig.

Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine unbedingte Mehrheit erzielt, so hat eine Stichwahl stattzufinden; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Ergebnis der Wahlen ist während der Hauptversammlung von dem Vorstande zu verkünden.

Lehnt ein in den Vorstand gewähltes Mitglied die Wahl vor Schluß der ordentlichen Hauptversammlung aus satzungsmäßigen Gründen ab (§ 5, Ziff. 3 und § 20, Abs. 4) oder genehmigt die Hauptversammlung die Ablehnung aus anderen Gründen, so hat eine sofortige Neuwahl stattzufinden.

§ 18.

Verhandlungsbericht.

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung und über das Ergebnis der Wahlen ist vom Rechtsanwalte des Vereins (§ 21, Ziff. 13) ein Bericht niederzuschreiben, der vor Schluß der Hauptversammlung nach Verlesung und Genehmigung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und drei anderen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Bei Verhinderung des Rechtsanwalts beauftragt der Vorstand einen Notar mit der Niederschrift des Verhandlungsberichtes.

II. Von dem Vorstande.

§ 19.

Zusammensetzung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und sieben anderen Mitgliedern.

Von mehreren Teilhabern einer Firma kann nur einer Mitglied des Vorstandes sein.

In der ersten nach der ordentlichen Hauptversammlung stattfindenden Vorstandssitzung wählt der Vorstand unter sich den Schatzmeister, den Schriftführer und ihre Stellvertreter und setzt die Obliegenheiten der übrigen Mitglieder fest.

Der Vorstand wird durch die alljährlich nach der ordentlichen Hauptversammlung im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und im Amtsblatt der Stadt Leipzig zu erlassende Bekanntmachung seiner Zusammensetzung beglaubigt. Die Bekanntmachung hat der Rechtsanwalt des Vereins zu besorgen.

§ 20.

Amtszeit, Ersatzwahl, Wiederwahl, Ablehnung.

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Jährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder in der Reihenfolge des Eintrittes aus. Das Amtsjahr beginnt unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so hat eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung für die noch übrige Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl zu vollziehen. Die so abgekürzte Amtszeit wird dem in der Ersatzwahl Gewählten als volle Amtszeit angerechnet.

Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Länger als zwei Amtszeiten hintereinander darf niemand dem Vorstande angehören. Wählt jedoch eine Hauptversammlung zum Vorsteher ein anderes Mitglied des Vorstandes, so wird diesem die vorhergegangene Amtszeit im Vorstande nicht angerechnet.

Die nach einer Amtszeit Ausscheidenden haben das Recht, während der nächsten drei Jahre eine Wiederwahl ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der ausgeschiedene Vorsteher ist zu den Sitzungen des Vorstandes noch ein Jahr lang einzuladen, hat aber kein Stimmrecht.

§ 21.

Wirkungskreis.

Der Vorstand vertritt den Verein auf Grund der Satzung. Insbesondere steht ihm zu:

1) Aufrechterhaltung der Satzung und Vollziehung der satzungsgemäßen Beschlüsse;
2) Einberufung der Hauptversammlungen;
3) Einbringung von Anträgen an die Hauptversammlungen;

4) Bildung von außerordentlichen Ausschüssen und Bericht an die Hauptversammlung über deren Tätigkeit (§ 28, Abs. 2);
5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
6) Verwaltung der Anstalten und Einrichtungen des Vereins und Aufstellung von Geschäftsordnungen für sie;
7) Anstellung und Entlassung der Beamten des Vereins;
8) Ernennung eines Börsenältesten für die wöchentlichen Börsenabrechnungen;
9) Aufnahme neuer Mitglieder (§ 2 und § 34);
10) Führung des Mitgliederverzeichnisses, das alljährlich jedem Mitgliede zuzustellen ist;
11) Verwarnung von Mitgliedern wegen Verstoßes gegen die Satzung und Einforderung von Sicherheiten (§ 8).
12) Ausschließung von Mitgliedern (§ 7, Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 34) und Beantragung der Ausschließung bei der Hauptversammlung (§ 7, Abs. 1 Ziff. 3—5);
13) Anstellung eines Rechtsanwalts zur Besorgung der Rechtsgeschäfte und der Abfassung des Verhandlungsberichtes in den Hauptversammlungen (§ 18), sowie Zuziehung und Bezahlung von Sachverständigen;
14) Erstattung von Gutachten auf Erfordern von Behörden;
15) Einberufung der Ausschüsse behufs der Ämterverteilung; Bekanntmachung der Zusammensetzung der Ausschüsse im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel;
16) Ernennung eines Wahlmannes zur Wahl von vier Vertretern in den Vereinsausschuß des Börsenvereins;
17) Vornahme aller zur Erreichung der in § 1 genannten Zwecke des Vereins dienlichen Schritte und in dringlichen Fällen Beschluß außerordentlicher Maßregeln zum Wohle des Vereins und des Leipziger Buchhandels.

§ 22.
Geschäftsführung.

Der Vorsteher vertritt den Vorstand, hat für Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung Sorge zu tragen, ladet zu den Sitzungen ein und führt darin den Vorsitz.

Sind beide Vorsteher verhindert, ohne ein anderes Mitglied des Vorstandes mit ihrer Vertretung beauftragt zu haben, so übertragen die übrigen Vorstandsmitglieder in dringlichen und außerordentlichen Fällen einem aus ihrer Mitte Gewählten (§ 23) die Obliegenheiten des Vorstehers auf die Dauer der Verhinderung.

In jeder Sitzung ist ein Verhandlungsbericht niederzuschreiben und von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnen.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter unentgeltlich; notwendige Auslagen werden ihnen ersetzt.

§ 23.

Beschlüsse.

Der Vorstand bedarf zur Beschlußfähigkeit der Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

§ 24.

Ausfertigungen.

Alle Ausfertigungen erfolgen mit der Unterschrift: „Der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig"; sie sind von dem Vorsteher und einem andern Mitgliede des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 25.

Verbindlichkeit der Beschlüsse und Haftbarkeit. Neue Einrichtungen.

Satzungsgemäße Beschlüsse des Vorstandes sind für den Verein verbindlich.

Für Beschlüsse, Handlungen und Unterlassungen des Vorstandes, die der Satzung zuwiderlaufen, sowie für grobe Fahrlässigkeit sind die Vorstandsmitglieder, soweit sie zustimmten oder sich beteiligten, verantwortlich.

III. Von den Ausschüssen. [1])

§ 26.

Der Hauptausschuß.

Unter dem Namen „Der Hauptausschuß" besteht zur Unterstützung des Vorstandes ein Ausschuß von sieben Mitgliedern.

1) Vergl. auch § 30.

Sechs Mitglieder werden von der Hauptverſammlung gewählt. Für die Amtszeit, Erſatzwahl, Wiederwahl, Ablehnung gelten ſinngemäß die Beſtimmungen des § 20. Das ſiebente Mitglied iſt vom Vorſtande aus ſeiner Mitte abzuordnen.

Der Hauptausſchuß beſtimmt aus der Mitte der ſechs gewählten Mitglieder den Vorſitzenden und den Schriftführer.

§ 27.

Aufgaben des Hauptausſchuſſes.

Die Aufgaben des Hauptausſchuſſes ſind:

1) Teilnahme an wichtigen Entſchließungen des Vorſtandes in gemeinſamer Sitzung. Die Einladung hierzu erläßt der Vorſteher, der auch den Vorſitz führt. Die Mitglieder des Vorſtandes und des Hauptausſchuſſes haben gleiches Stimmrecht.

Zur Beſchlußfähigkeit bedarf es der Anweſenheit von mindeſtens fünf Mitgliedern des Vorſtandes und von vier Mitgliedern des Hauptausſchuſſes.

2) Führung der Vorunterſuchung über Beſchwerden gemäß § 9, Abſatz 1, Ziffer 1 der Satzungen des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler;

3) Ehren- und ſchiedsrichterliche Tätigkeit über buchhändleriſche Streitigkeiten auf Anruf der Parteien;

4) Prüfung der Jahresrechnung, des Voranſchlages und Bericht darüber an die Hauptverſammlung;

5) Vorbereitung der Wahlen.

Die Geſchäftsordnung des Hauptausſchuſſes beſtimmt die Hauptverſammlung.

§ 28.

Außerordentliche Ausſchüſſe.

Für die Bearbeitung vorübergehender Angelegenheiten des Vereins kann ſowohl die Hauptverſammlung als auch der Vorſtand die Bildung außerordentlicher Ausſchüſſe beſchließen (§ 11, Abſ. 2 Ziff. 6 und § 21, Ziff. 4).

Nach Beendigung des ihnen erteilten Auftrages übergeben die außerordentlichen Ausſchüſſe ihre Arbeiten dem Vorſtande, der darüber der nächſten Hauptverſammlung zu berichten hat.

Dritter Abschnitt.

Von den Vereinsanstalten.

§ 29.

Die Bestellanstalt und die Lehranstalt.

Die Bestellanstalt (eröffnet am 1. März 1842) ist eine der Erleichterung des örtlichen buchhändlerischen Geschäftsverkehrs dienende Einrichtung, deren Kosten alljährlich durch Beiträge aufgebracht werden. Die aufgebrachten Mittel dürfen nur für die Zwecke der Bestellanstalt verwendet werden.

Die Lehranstalt (eröffnet am 2. Januar 1852) ist eine Fortbildungsschule für junge Buchhändler.

§ 30.

Verwaltung der Anstalten.

Die Bestellanstalt und die Lehranstalt werden vom Vorstande verwaltet. Der Vorstand bildet für jede alljährlich einen ihm verantwortlichen Ausschuß:

a) den Ausschuß für die Bestellanstalt aus drei Mitgliedern des Vorstandes,

b) den Ausschuß für die Lehranstalt aus drei Mitgliedern des Vorstandes und zwei anderen Mitgliedern des Vereins. Diese zwei Mitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

Die Geschäftsordnung der beiden Ausschüsse bestimmt der Vorstand.

Vierter Abschnitt.

Von dem Vermögen des Vereins.

§ 31.

Bestandteile des Vermögens.

Das Vermögen des Vereins besteht aus:

1) Anlagen in Wertpapieren oder in Grundbesitz;
2) Kassenbeständen;
3) Stiftungen und Vermächtnissen;
4) Inventar.

§ 32.

Einkünfte des Vereins.

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

1) Eintrittsgeldern (§ 2, Abs. 2, Ziff. 6);
2) ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder (§ 5, Ziff. 1; § 11. Abs. 2, Ziff. 1; § 13, Abs. 3);
3) Zinsen des werbend angelegten Vermögens (§ 31);
4) sonstigen Einnahmen.

§ 33.

Verwaltung des Vermögens.

Das Vermögen verwaltet im Auftrag des Vorstandes der Schatzmeister. Vermögensurkunden sind auf den Namen des Vereins zu hinterlegen, Mäntel und Zinsscheine von Wertpapieren getrennt bei zwei verschiedenen Banken.

Das Stiftungsvermögen ist mündelsicher anzulegen.

Zur Verfügung über das hinterlegte Vermögen bedarf es der Unterschrift des Vorstehers und des Schatzmeisters.

Fünfter Abschnitt.

Außerordentliche Mitgliedschaft.

§ 34.

Im Leipziger Handelsregister eingetragene Firmen, welche den Buchhandel (§ 1, Abs. 3) betreiben oder zum Buchhandel in geschäftlicher Beziehung stehen, können die außerordentliche Mitgliedschaft auf Grund folgender Bestimmungen erwerben:

1) die außerordentliche Mitgliedschaft beruht auf der Firma, nicht auf der Person;
2) das Gesuch um Zulassung zur außerordentlichen Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher ohne Angabe von Gründen darüber entscheidet;
3) die außerordentliche Mitgliedschaft berechtigt lediglich zur Benutzung der Bestellanstalt und der Lehranstalt.

Firmen, welche die außerordentliche Mitgliedschaft besitzen, haben einen für alle gleichen Jahresbeitrag und einen dem Umfange des Betriebes entsprechenden Beitrag zur Bestellanstalt zu bezahlen.

Der Vorstand hat das Recht, die außerordentliche Mitgliedschaft jederzeit aufzuheben; sie muß aufgehoben werden, wenn eine Firma länger als drei Monate mit der Bezahlung eines schuldigen Beitrages im Rückstand bleibt, oder wenn Tatsachen zur Kenntnis des Vorstandes gelangen, die die Ausschließung eines Mitgliedes herbeiführen würden.

Alle Entscheidungen des Vorstandes sind endgültig.

Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Sechster Abschnitt.

Änderung der Satzung. Auflösung des Vereins.

§ 35.

Änderung der Satzung.

Der Antrag auf Änderung der Satzung kann vom Vorstand oder von mindestens fünfzig stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Er ist in der ordentlichen oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung zu behandeln. Soll ein von mindestens fünfzig stimmberechtigten Mitgliedern gestellter Antrag in der ordentlichen Hauptversammlung verhandelt werden, so muß er bis zum 15. Januar bei dem Vorstand eingereicht sein.

Beschließt die Hauptversammlung auf die Prüfung eines Antrages auf Änderung der Satzung einzugehen, so ist sofort ein Ausschuß von neun Mitgliedern zu bilden, zu dem die Hauptversammlung sechs Mitglieder und der Vorstand drei seiner Mitglieder abordnet.

Dieser Ausschuß hat den Antrag zu prüfen und das Ergebnis seiner Verhandlungen in Form bestimmter Anträge bis zum nächsten 15. Januar dem Vorstand zu übergeben. Der Vorstand hat sowohl den ursprünglichen Antrag als die Ausschußanträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu setzen.

Beschließt jedoch der Ausschuß, daß das Ergebnis seiner Verhandlungen einer außerordentlichen Hauptversammlung vorzulegen sei, so hat der Vorstand eine solche binnen vier Wochen nach Erhalt des Ausschußbeschlusses einzuberufen.

Zur Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger Stimmberechtigte anwesend, so hat binnen drei Wochen eine zweite Hauptversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

Die Abstimmung über Änderung der Satzung ist namentlich; die Änderung ist angenommen, wenn zwei Drittel der Anwesenden für sie gestimmt haben.

§ 36.
Auflösung des Vereins.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden. Er ist nur in der ordentlichen Hauptversammlung zu verhandeln und muß bis zum 15. Oktober bei dem Vorstand eingereicht sein.

Der Vorstand hat den Antrag als Gegenstand der Tagesordnung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung dreimal — im November, Dezember und Januar — im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel bekannt zu machen.

Beschließt die ordentliche Hauptversammlung auf die Prüfung des Antrages einzugehen, so ist sofort ein Ausschuß von einundzwanzig Mitgliedern zu bilden, in den die Mitglieder des Vorstandes eintreten, während die Hauptversammlung die anderen Mitglieder abordnet.

Dieser Ausschuß hat den Antrag zu prüfen und das Ergebnis seiner Verhandlungen in Form bestimmter Anträge bis zum 15. Oktober dem Vorstande zu übergeben. Der Vorstand hat sowohl den ursprünglichen Antrag als die Ausschußanträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu setzen.

Beschließt jedoch der Ausschuß, daß das Ergebnis seiner Verhandlungen einer außerordentlichen Hauptversammlung vorzulegen sei, so hat der Vorstand eine solche binnen drei Monaten nach Erhalt des Ausschußbeschlusses einzuberufen.

Die über Auflösung des Vereins beschließende Hauptversammlung ist mindestens sechs Wochen zuvor durch eingeschriebene Briefe an die stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Die Abstimmung über Auflösung des Vereins ist namentlich; die Auflösung ist angenommen, wenn drei Viertel der Anwesenden für sie gestimmt haben.

Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Abstimmung über die Verwendung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

Übergangsbestimmungen.

Vorstehende Satzung tritt am 1. Februar 1907 in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes des Börsenvereins.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche auf Grund der früheren Satzung gewählt worden sind, bleiben für ihre Amtszeit im Amte.

Die Mitglieder des neuen Hauptausschusses werden von der Hauptversammlung gewählt. Der diese Wahl vorbereitende Wahlausschuß ist der durch die Hauptversammlung vom 29. Januar 1906 zur Änderung der Satzung gebildete Ausschuß.

Das mit der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 1907 beginnende Amtsjahr dauert bis zum Schluß der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 1908.

Die zwei alljährlich aus dem Hauptausschuß ausscheidenden Mitglieder werden für die ersten beiden Jahre durch das Los bestimmt.

Der alte Hauptausschuß, der Wahlausschuß, der Rechnungsausschuß und der alte Ausschuß für die Bestellanstalt lösen sich am Schlusse der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 1907 auf.

B.

Bestimmungen für die Bestellanstalt.

Als Geschäftsordnung für die Bestellanstalt (Satzung § 21, Ziffer 6) beschlossen vom Vorstand am 5. Juni 1907.

Giltig vom 20. Juni 1907 an.

Erster Abschnitt.

Der Dienstbetrieb der Bestellanstalt.

§ 1.

Zweck der Bestellanstalt.

Die **Bestellanstalt** (eröffnet am 1. März 1842) ist eine ausschließlich der Erleichterung des örtlichen buchhändlerischen Geschäftsverkehrs dienende Einrichtung.

§ 2.

Rechte der Mitglieder.

Zur Benutzung der Bestellanstalt sind ausschließlich die Vereins-Mitglieder berechtigt, sowie die Firmen, welche die außerordentliche Mitgliedschaft besitzen (Satzung § 4, Abs. 1, Ziffer 5; § 34). Mit anderen Personen oder Firmen darf die Bestellanstalt unmittelbar nicht verkehren.

Die Mitglieder haben das Recht, die für Buchhändler bestimmten offenen Geschäftspapiere ihrer eigenen Firma und ihrer Kommittenten (§ 3) der Bestellanstalt zum Sortieren einzuliefern; die für sie eingehenden Papiere werden ihnen zugestellt, soweit die Mitglieder sie nicht abholen.

Firmen, welche die außerordentliche Mitgliedschaft (Satzung § 34) erworben haben, haben das Recht, ihre eigenen offenen für Buchhändler bestimmten Geschäftspapiere zum Sortieren einzuliefern, müssen aber die für sie eingehenden Papiere abholen.

Der Zutritt zur Bestellanstalt steht nur den Mitgliedern des Vorstandes zu. Ohne Erlaubnis eines Vorstandsmitgliedes ist niemandem der Eintritt gestattet.

§ 3.

Kommissionäre und Kommittenten.

Papiere von Kommittenten eines Mitgliedes gelten als dessen eigene Papiere; sie dürfen nur durch Vermittelung des Kommissionärs eingeliefert werden.

Geschäftspapiere für Firmen, die durch einen Kommissionär vertreten sind, werden zu den Papieren des Mitgliedes sortiert, das im zuletzt erschienenen, vom Börsenverein herausgegebenen offiziellen Adreßbuch des Deutschen Buchhandels als der Kommissionär bezeichnet ist, soweit nicht der Kommissionswechsel in der hier vorgeschriebenen Weise vollzogen worden ist.

Leipziger Firmen, die sich durch einen Kommissionär vertreten lassen, müssen trotzdem entweder durch einen ihrer Inhaber dem Verein als Mitglieder angehören oder für ihre Firma die außerordentliche Mitgliedschaft erworben haben (§ 4, i).

Die Kommissionäre sind verpflichtet, die Übernahme einer Kommission der Bestellanstalt schriftlich anzuzeigen.

Einen Kommissionswechsel darf die Bestellanstalt erst dann beachten, wenn der bisherige Kommissionär sein Einverständnis mit dem Wechsel schriftlich erklärt hat. Diese Erklärung ist auch erforderlich, wenn ein Kommissionär die Kommission einer vom Vorstande des Börsenvereins wegen geflissentlichen Verstoßes gegen § 3 der Satzungen des Börsenvereins gemaßregelten Firma niedergelegt hat, diese Firma aber nach Aufhebung der über sie verhängten Maßregeln einen anderen Kommissionär wählt. Der vollzogene Kommissionswechsel ist von dem neuen Kommissionär den Mitgliedern durch gedruckte Karte anzuzeigen.

Weigert sich der bisherige Kommissionär, sein Einverständnis mit dem Kommissionswechsel zu erklären, so kann der neue Kommissionär sich beschwerdeführend an den Ausschuß für die Bestell-Anstalt wenden, der den Fall sofort zu untersuchen hat. Gewinnt der Ausschuß die Überzeugung, daß bei dem Kommissionswechsel die Vorschriften der buch-

händleriſchen Verkehrsordnung [1]) gewahrt ſind, ſo hat er zu verfügen, daß die Geſchäftspapiere des Kommittenten auch ohne Einverſtändnis des alten Kommiſſionärs zu denen des neuen Kommiſſionärs ſortiert werden. Beiden Parteien ſteht das Recht der Berufung gegen die Entſcheidung des Ausſchuſſes beim Vorſtande zu.

Wenn Mitglieder oder ſolche Firmen, welche die außerordentliche Mitgliedſchaft beſitzen, verfügt haben, daß die für ſie beſtimmten Papiere einem Kommiſſionär oder einem anderen Mitgliede zugeſtellt werden, ſo gelten auch für ſie bei Änderungen in dieſer Verfügung die Beſtimmungen über den Kommiſſionswechſel.

§ 4.

Verbotene Einlieferungen.

Von dem Sortieren ſind ausgeſchloſſen:

a) Geſchloſſene Geſchäftspapiere.

b) Geſchäftspapiere in offenen Briefumſchlägen. [2])

c) Geſchäftspapiere, die ſich nicht unmittelbar auf beſtimmte Beſtellungen oder auf Abrechnung beziehen oder die nach Art oder Umfang poſtpflichtig ſind.

d) Bücher, nichtbuchhändleriſche Zeitſchriften, Kataloge u. dergl.

e) Anzeigen, Rundſchreiben und Beſtellzettel, die geeignet erſcheinen, Anſtoß zu erregen.

f) Rundſchreiben u. dergl., die Angriffe auf Mitglieder des Vereines enthalten oder Streitigkeiten behandeln, die keinen Anſpruch auf allgemeine Beachtung haben.

g) Geſchäftspapiere von ſolchen Handlungen, die ſich nach Mitteilung des Vorſtandes des Börſenvereins der Deutſchen Buch-

---

1) Buchhändleriſche Verkehrsordnung § 19 d: „Ein Kommiſſionswechſel darf erſt vollzogen werden, nachdem der Ausgleich der fälligen und die Sicherſtellung der ſchwebenden Verbindlichkeiten des Kommittenten gegenüber dem bisherigen Kommiſſionär erfolgt, nachdem insbeſondere auch Sicherſtellung für Abrechnung und Ausgleichung des Kontos über das etwa dem Kommittenten vom Kommiſſionär gelieferte Sortiment geleiſtet worden iſt.“

2) Es wird empfohlen, mehrere zueinander gehörende Geſchäftspapiere mit Metallecken oder -heftern (nicht mit Nadeln!) zuſammenzuheften, ein lediglich die Aufſchrift des Empfängers tragendes loſes Blatt obenauf.

händler mit deſſen Satzungen und ſatzungsgemäßen Beſchlüſſen in Widerſpruch geſetzt haben.

Übernimmt ein Leipziger Kommiſſionär die Vertretung einer ſolchen Firma oder behält er ſie länger als acht Wochen nach der betreffenden Bekanntgabe durch den Börſenvereinsvorſtand bei, ſo ſind ſeine geſamten Geſchäftspapiere vom Sortieren auszuſchließen.

h) Anzeigen von Gegenſtänden, die in keiner näheren Beziehung zum Buchhandel ſtehen.

i) Geſchäftspapiere von Leipziger Firmen, von deren Inhabern keiner dem Verein als Mitglied angehört, oder die nicht die außerordentliche Mitgliedſchaft beſitzen.
Einlieferungen für ſolche Firmen werden den Einlieferern zurückgegeben oder zur Verfügung geſtellt.

k) Geſchäftspapiere, die das Format 20/30 cm oder das Stückgewicht von 100 g überſteigen.

§ 5.
Verfahren mit verbotenen Einlieferungen.

Alle nach § 4 verbotenen Papiere, ſowie ſolche, die nicht zu den Papieren eines Kommiſſionärs ſortiert werden können (§ 3), werden dem Einlieferer mit dem dazu beſtimmten Vordruck zurückgegeben oder zur Verfügung geſtellt. Papiere, deren Einlieferer nicht erkennbar iſt, werden dem Ausſchuß zur Entſcheidung vorgelegt.

Die Einlieferer verzichten durch die Einlieferung an die Beſtellanſtalt auf jeden Einwand gegen die Behandlung, die der Ausſchuß für angemeſſen hält. Insbeſondere erklären ſie ſich damit einverſtanden, daß geſchloſſene Geſchäftspapiere zur Ermittelung des Einlieferers geöffnet werden.

§ 6.
Das Sortieren der Geſchäftspapiere.

Die bei der Beſtellanſtalt bis 6 Uhr nachmittags eingelieferten Papiere müſſen am Tage ihres Einganges ohne Rückſicht auf den gewöhnlichen Schluß der Arbeitszeit ſortiert werden.

Spätere Einlieferungen werden erſt am folgenden Tage ſortiert.

Die an die einzelnen Mitglieder oder an ihre Kommittenten (§ 3) gerichteten Papiere werden zuſammengelegt.

Bestellzettel sind zuerst zu bearbeiten und gesondert in den Mappen obenauf zu legen.

§ 7.

Empfohlene Bestellungen.

Die zur Einholung nach Tisch empfohlenen Bestellzettel sind in offenen, an die einzelnen Kommissionäre oder Verleger überschriebenen Umschlägen oder Mappen vormittags zweimal am Schalterfenster einzuliefern, das erste Mal bis 9¾ Uhr, das zweite Mal spätestens bis 10 Uhr 50 Min. Von dem gegebenen Glockenzeichen an können die sortierten Zettel von den Empfangsberechtigten aus den im Vorraume angebrachten verschließbaren Kästen entnommen werden. Von 11¼ Uhr ab werden die Zettel den Firmen, die nicht abholen lassen, durch Eilboten zugestellt (§ 9).

Nach 10 Uhr 50 Min. eingelieferte empfohlene Bestellzettel werden wie gewöhnliche Einlieferungen behandelt.

§ 8.

Das Abholen der Geschäftspapiere.

Das Abholen der sortierten Geschäftspapiere ist innerhalb der Geschäftszeit (§ 18) jederzeit gestattet. Die Angestellten der Anstalt sind dafür verantwortlich, daß nichts an Unberechtigte verabfolgt werde.

Den Abholenden ist durch ihre Auftraggeber ein anständiges, ruhiges Benehmen im Anstaltsgebäude, insbesondere an den Schaltern, zur Pflicht zu machen. Jeder Lärm ist verboten.

Zur Einlieferung und Abholung der nicht empfohlenen Geschäftspapiere sind besondere Schalterfenster bestimmt.

§ 9.

Die Zustellung der Geschäftspapiere.

Die sortierten und nicht abzuholenden Geschäftspapiere werden den Mitgliedern dreimal täglich in offener Mappe zugestellt, die gewöhnlichen Papiere vormittags von 9¼ Uhr und nachmittags von 4 Uhr an, empfohlene Bestellzettel durch Eilboten von 11¼ Uhr vormittags an.

Mitglieder, deren Geschäftsräume außerhalb des jeweilig abgegrenzten Austragebezirkes liegen, haben keinen Anspruch auf Zustellung.

§ 10.

Beschwerden.

Beschwerden über den Dienstbetrieb sind an den Ausschuß zu richten. Die Angestellten haben Beschwerdeführer an den Ausschuß zu verweisen.

Zweiter Abschnitt.

Das Rechnungswesen.

§ 11.

Beiträge.

Die Betriebskosten der Bestellanstalt werden gemäß dem jährlich durch die ordentliche Hauptversammlung genehmigten Haushaltplane durch Beiträge aufgebracht. Die aufgebrachten Mittel dürfen nur für die Bestellanstalt verwendet werden. Überschüsse sind auf Rechnung des nächsten Geschäftsjahres vorzutragen.

Beiträge von mehr als 15 Mark können in halbjährlichen Teilzahlungen erhoben werden.

Mitglieder, die verfügt haben, daß die für sie bestimmten Papiere einem andern Mitgliede zugestellt werden (§ 3, Abs. 7), sind dadurch von der Beitragspflicht zur Bestellanstalt nicht befreit.

§ 12.

Einschätzungsverfahren.

Der Ausschuß für die Bestellanstalt bestimmt alljährlich binnen zwei Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung die Höhe der Beiträge der Firmen der Mitglieder und der Firmen, welche die außerordentliche Mitgliedschaft besitzen, nach dem Umfang der Benutzung und nach der Entfernung ihres Geschäfts von der Bestellanstalt. Führt ein Mitglied mehrere buchhändlerische Firmen, so hat es für jede Firma einen Beitrag zu leisten.

Das Ergebnis der Einschätzung der Mitglieder wird allen gedruckt zugestellt. Einwendungen sind innerhalb drei Wochen beim Vorstande schriftlich einzubringen; später einlaufende bleiben unberücksichtigt.

Die Einschätzung neuer Mitglieder findet bei der Aufnahme statt.

Dritter Abſchnitt.

Die Verwaltung.

§ 13.

Vom Vorſtande.

Die Beſtellanſtalt wird vom Vorſtande verwaltet. Zur Führung der laufenden Geſchäfte bildet er alljährlich in der erſten Sitzung nach der ordentlichen Hauptverſammlung aus dreien ſeiner Mitglieder einen ihm verantwortlichen Ausſchuß, deſſen Geſchäftsordnung er beſtimmt.

§ 14.

Vom Ausſchuß für die Beſtellanſtalt.

Der Ausſchuß wählt ſelbſt ſeinen Vorſitzenden, der zugleich die ſchriftlichen Geſchäfte mit Hilfe des Geſchäftsführers des Vereins beſorgt. Schriftſtücke ſind in der Regel vom Vorſteher des Vereins und vom Vorſitzenden des Ausſchuſſes zu unterzeichnen (Satzung § 24).

Aufgabe des Ausſchuſſes iſt die verantwortliche Durchführung aller für die Beſtellanſtalt erlaſſenen Beſtimmungen.

Der Ausſchuß beauftragt mit der täglichen Überwachung des Dienſtbetriebes eines ſeiner Mitglieder, ſo daß einem jeden der drei Ausſchußmitglieder jährlich vier, nach Möglichkeit zuſammenhängende Monate die Überwachung obliegt. Die Einteilung dieſes Überwachungsdienſtes und jede Änderung darin iſt dem Vorſtande anzuzeigen.

Der Ausſchuß berichtet dem Vorſtand regelmäßig in jeder Sitzung, außerdem nach Bedarf, über den Dienſtbetrieb und über beſondere Vorkommniſſe. In zweifelhaften oder außergewöhnlichen Fällen ruft er deſſen Entſcheidung an.

Vierter Abſchnitt.

Die Beamten und die Hilfsarbeiter.

§ 15.

Anſtellung.

Die ſtändigen Beamten der Beſtellanſtalt ſind auf gegenſeitige vierwöchige, die Hilfsarbeiter auf zweiwöchige Kündigung angeſtellt.

Die Beamten ſtellt der Vorſtand an, die Hilfsarbeiter der Aufſeher nach eingeholter Genehmigung des überwachenden Ausſchußmitgliedes.

Bei Arbeitsüberhäufung oder bei Erkrankung von Beamten oder Hilfs-

arbeitern hat der Aufseher rechtzeitig für vorübergehende Aushilfe zu sorgen.

Alle Beamten und Hilfsarbeiter sind auf die Dienstvorschriften zu verpflichten. Sie haben gegen jedermann, ihre Vorgesetzten ausgenommen, Stillschweigen über alles zu beobachten, was während der Ausübung ihrer Tätigkeit über geschäftliche Verhältnisse zu ihrer Kenntnis kommt; eine Verletzung dieses Gelöbnisses hat in der Regel sofortige Entlassung unter Verlust der Kündigungsfrist zur Folge.

§ 16.

Der Aufseher.

Der Dienstbetrieb der Bestellanstalt ist dem vom Vorstande ernannten Aufseher unterstellt. Der Aufseher ist der Vorgesetzte aller andern Angestellten, die seine Anordnungen pünktlich zu befolgen haben.

Der Aufseher ist dem Vorstande für den Dienstbetrieb, für Einhaltung der Dienststunden, Abschluß der Diensträume, für Ordnung und Reinlichkeit in der Anstalt verantwortlich.

Ist der Aufseher verhindert, so bestellt der Ausschuß einen andern Beamten als Vertreter.

Der Aufseher besorgt die An- und Abmeldung der Angestellten zu den gesetzlichen Kassen und die Verrechnung der Beiträge. Er kann den Angestellten zu kurzen Ausgängen in eigenen Angelegenheiten Erlaubnis erteilen.

Der Aufseher beteiligt sich gleich den andern Angestellten an dem Sortieren der Geschäftspapiere.

§ 17.

Die Angestellten.

Die älteren Angestellten besorgen mit dem Aufseher das Sortieren der Geschäftspapiere, die jüngeren das Austragen und nur aushilfsweise das Sortieren.

Alle haben die Geschäftszeit genau innezuhalten, ihre Arbeit schnell und pünktlich zu verrichten, sich lauten und unnötigen Redens zu enthalten, überhaupt sich eines gesetzten Benehmens zu befleißigen. Die Austräger dürfen sich auf ihren Wegen nicht in Erörterungen einlassen und keinerlei Aufträge übernehmen. Sie haben ihre Bezirke rasch zu begehen, um möglichst bald wieder in der Bestellanstalt zu sein.

Die älteren Angestellten besorgen das Öffnen und Schließen der Diensträume, die Hilfsarbeiter die Beleuchtung und das Reinigen. Durch das Reinigen darf der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

Wünsche, Beschwerden und Gesuche um Urlaub sind durch den Aufseher bei dem Ausschuß anzubringen, Beschwerden über den Aufseher durch den Geschäftsführer des Vereins.

Erkrankung, die Arbeitsversäumnis im Gefolge hat, ist sofort dem Aufseher anzuzeigen.

§ 18.

Geschäftszeit.

Die Geschäftszeit der Bestellanstalt dauert von 7½—12 und 1½—7 Uhr. So oft es der Aufseher für erforderlich hält, sind die Angestellten verpflichtet, auch über die Geschäftsstunden hinaus tätig zu sein, soweit dadurch gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt werden.

Während der Monate Juni, Juli und August können wechselweise je zwei der älteren Angestellten, wenn es der Geschäftsgang gestattet, in einer von dem Aufseher zu bestimmenden Reihenfolge um 6 Uhr nachmittags Feierabend machen.

§ 19.

Urlaub.

Zwischen dem 15. Juni und 15. September steht den Angestellten ein vom Ausschuß zu regelnder Urlaub zu.

§ 20.

Entlohnung.

Der Lohn der Angestellten wird mit jedem einzelnen vereinbart gemäß einer vom Ausschuß aufzustellenden Lohnstufe.

Der Aufseher hat allwöchentlich dem Ausschuß die Lohnliste zur Bestätigung vorzulegen. Das zur Auszahlung der bestätigten Lohnliste nötige Geld erhebt der Aufseher bei dem Schatzmeister.

An erkrankte Angestellte wird der Lohn bis zu sechs Wochen abzüglich des von der Krankenkasse vergüteten Krankengeldes weitergezahlt.

§ 21.

Pensionen.

Für arbeitsunfähig gewordene Angestellte der Bestellanstalt bestehen Stiftungen. Über die Berechtigung zum Bezug einer Pension, deren Höhe oder Zeitdauer entscheidet der Vorstand. Auch hilfsbedürftige Hinterbliebene verdienter Angestellter werden nach Ermessen des Vorstandes aus diesen Stiftungen unterstützt.

§ 22.

Falzen und Adressieren von Drucksachen.

Dem Aufseher und den dem Dienstalter nach fünf ältesten Beamten ist es widerruflich gestattet, im Auftrage eines Mitgliedes auf gemeinsame Rechnung das Falzen und Adressieren buchhändlerischer, zum Sortieren in der Bestellanstalt bestimmter und zulässiger Rundschreiben ꝛc. außerhalb der Geschäftsstunden zu besorgen.

Falls die sechs Angestellten zu dieser Arbeit Hilfskräfte zuziehen, sind vorwiegend zum Buchhandel gehörige Personen oder Hinterbliebene solcher zu beschäftigen.

Die Tarife für die Berechnung der Arbeit an die Auftraggeber und für die Entlohnung von Hilfskräften hat der Vorstand zu genehmigen.

Über die bearbeiteten Rundschreiben ꝛc. ist ein Buch mit fortlaufenden Nummern zu führen, woraus klar ersichtlich ist, was bei jeder einzelnen Nummer für die geleistete Arbeit berechnet worden ist, und welche Unkosten darauf bestritten worden sind. Außerdem ist ein damit in Übereinstimmung stehendes Kassabuch zu führen, worin das Reinerträgnis einzutragen ist. Dieses Kassabuch ist monatlich abzuschließen; dem Abschluß ist eine Aufstellung über den jedem Einzelnen zugefallenen Anteil an dem Erträgnis anzufügen. Beide Bücher sind allmonatlich dem Ausschuß vorzulegen. Für die Richtigkeit der Buchführung haftet der Aufseher.

Die sechs ältesten Angestellten haben für diese ihnen erteilte Erlaubnis zum Falzen und Adressieren von Rundschreiben an die Vereinskasse einen Beitrag zu zahlen, der zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zwischen ihnen und dem Vorstande vereinbart wird.

Außerdem sind die an dieser Gemeinschaft Beteiligten verpflichtet, sich dem Übereinkommen in Bezug auf Lebensversicherung anzuschließen.

C.

Bestimmungen für die Lehranstalt.

Als Geschäftsordnung für die Lehranstalt (Satzung § 21, Ziffer 6) beschlossen vom Vorstand am 18. Februar 1907.

Genehmigt von dem Königlichen Ministerium des Innern am 20. März 1907.

Gültig von Ostern 1907 an.

Erster Abschnitt.

Vom Betriebe der Lehranstalt.

§ 1.

Charakter und Zweck der Anstalt.

Die Buchhändler-Lehranstalt zu Leipzig ist eine öffentliche Fachschule für junge Buchhändler; als gewerbliche Schule im Sinne des Gesetzes vom 3. April 1880 steht sie unter der unmittelbaren Aufsicht des Rates der Stadt Leipzig und der Oberaufsicht des Königlichen Ministeriums des Innern zu Dresden. Sie wurde auf Anregungen von Friedrich Perthes, Georg Wigand und Friedrich Fleischer hin durch Beschluß der Generalversammlung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig am 29. März 1852 gegründet und am 2. Januar 1853 eröffnet.

Ihre Aufgabe ist, jungen Leuten, die den Buchhandel erlernen, oder die sich ihm später zuzuwenden gedenken, Gelegenheit zu geben, ihre Allgemeinbildung zu ergänzen und sich die Grundlagen zu einer tüchtigen Berufsbildung anzueignen.

§ 2.

Gliederung.

Die Buchhändler-Lehranstalt umfaßt:

1. eine Lehrlingsabteilung mit dreijährigem Kursus und halbtägigem Unterricht für die bei hiesigen Firmen den Buch-

handel Erlernenden; die Schüler dieser Abteilung sind von dem Besuche der städtischen Fortbildungsschule entbunden.

2. eine Extraneranteilung mit ein- bezw. zweijährigem Kursus und ganztägigem Unterricht für Nichtlehrlinge. Der Besuch dieser Abteilung erleichtert die sich in der Regel daran anschließende praktische Lehre und befreit bei gutem Unterrichtserfolg schon nach einem Jahre von der dreijährigen Fortbildungsschulpflicht.

3. außerdem können als Hospitanten junge Buchhandlungsgehilfen oder andere Interessenten an dem Unterricht einzelner Klassen teilnehmen, und zwar mit freier Wahl der Fächer.

§ 3.
Unterrichtszeit.

Der Unterricht ist Tagesunterricht und findet an allen Wochentagen statt.

§ 4.
Lehrfächer.

Der Unterricht erstreckt sich insgesamt auf folgende Gegenstände: Deutsch, Französisch, Englisch, Deutsche Literaturgeschichte, Weltliteratur, Encyklopädie, Buchgewerbekunde, Handelskunde, Wechselrecht, Gesetzeskunde, Volkswirtschaftslehre, Kontorarbeiten, Buchhaltung, Deutsche Korrespondenz, Kaufmännisches Rechnen, Wirtschaftsgeographie, Stenographie und als Wahlfach Musikgeschichte.

§ 5.
Anmeldung.

Die Anmeldung ist bei dem Direktor zu bewirken und kann bei Lehrlingen nur durch den Lehrherrn erfolgen, mit dem allein die Schule in allen Schulangelegenheiten in Beziehung tritt; Extraner werden durch ihre Eltern oder deren verpflichtete Stellvertreter (Pfleger oder Vormund) angemeldet.

In beiden Fällen ist zur Anmeldung der beim Direktor oder bei der Geschäftsstelle des Vereins der Buchhändler zu Leipzig zu entnehmende Anmeldeschein zu benützen, durch dessen Unterzeichnung sich der Anmeldende mit den gegenwärtigen Bestimmungen einverstanden erklärt.

Bei der Anmeldung, die rechtzeitig zu geschehen hat, sind vorzulegen: Der Geburts- oder Taufschein und ein Nachweis über den Umfang der bisher genossenen Schulbildung (Zensurbuch oder letztes Schulzeugnis).

Hospitanten haben sich bei dem Direktor persönlich zu melden.

§ 6.

Aufnahme.

Die Aufnahme findet zu Beginn jedes Schuljahres statt, doch ist der Eintritt auch im Laufe des Jahres zulässig.

Die aufzunehmenden Schüler haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, durch die festgestellt werden soll, ob sie die zur Aufnahme nötigen Vorkenntnisse besitzen und in welche Klasse sie eingereiht werden können. Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Lehrlings- oder Extranerabteilung ist zum mindesten erforderlich der erfolgreiche Besuch einer guten Bürgerschule oder der unteren und mittleren Klassen einer höheren Lehranstalt. Schüler, die in eine höhere Klasse einzutreten wünschen, haben nachzuweisen, daß sie in allen Fächern die Kenntnisse besitzen, die durch den Besuch der vorhergehenden Klasse erworben werden. In Ausnahmefällen ist der Direktor berechtigt, die Aufnahmeprüfung zu erlassen.

§ 7.

Schulgeld.

Das jährliche Schulgeld beträgt bis auf weiteres für die Lehrlinge ordentlicher Mitglieder des Vereins der Buchhändler zu Leipzig 40 Mark, für die außerordentlichen Mitglieder 50 Mark und für Extraner, soweit diese Reichsangehörige sind oder dem deutschen Sprachgebiet (Österreich-Ungarn und Schweiz) angehören, 200 Mark; für andere Ausländer das Doppelte. Hospitanten zahlen für die einzelne Wochenstunde jährlich 10 Mark, oder wenn es sich um Buchgewerbekunde handelt, 20 Mark; bei Ausländern fremder Volkszugehörigkeit tritt die Verdoppelung des Schulgeldsatzes auch in diesem Falle ein.

Die Schulgeldbeträge sind halbjährlich im voraus zu bezahlen. Erfolgt der Eintritt eines Schülers erst im Laufe des Schuljahres, so ist das Schulgeld für das begonnene Vierteljahr voll zu entrichten.

§ 8.

Austritt.

Als kürzeste Dauer des Besuchs der Anstalt gilt ein Jahr, und für diese Zeit ist das Schulgeld jedenfalls zu bezahlen. Eine Ausnahme tritt nur im Falle der Ausschließung von der Schule ein; bereits erhobenes Schulgeld wird in diesem Falle nicht zurückgezahlt.

Nach Ablauf des ersten Schuljahres ist der Austritt gegen Kündigung zulässig. Dieselbe ist schriftlich beim Direktor anzubringen, und zwar spätestens bis zum 15. Februar; bei späterer Kündigung ist das Schulgeld noch für das nächstfolgende Halbjahr zu bezahlen.

§ 9.

Versäumnisse.

Im allgemeinen gilt nur Krankheit des Schülers als Entschuldigungsgrund für die Versäumnis. Ob andere Ursachen als Rechtfertigung für das Wegbleiben vom Unterricht anerkannt werden können, entscheidet der Direktor, dem stets vorher Mitteilung zu machen ist. Bei Lehrlingen darf geschäftliche Abhaltung irgend welcher Art nie als Entschuldigungsgrund vorgebracht werden.

Bei jeder Versäumnis ist sofort eine schriftliche, vom Lehrherrn oder dessen Vertreter bezw. den Eltern oder Pflegeeltern unterzeichnete Entschuldigung dem Klassenlehrer oder dem Direktor einzusenden. Dauert die Behinderung mehrere Tage, so hat der Schüler beim Wiedererscheinen eine Bescheinigung über die Dauer der Behinderung vorzulegen. Unentschuldigt gebliebene Versäumnisse werden am Schlusse der Woche dem Lehrherrn bezw. den Eltern oder den Vertretern angezeigt.

Sind Schüler durch Krankheit am Erscheinen zu einer Strafstunde verhindert, so haben sie darüber binnen 24 Stunden ein ärztliches Zeugnis an den Direktor einzusenden.

§ 10.

Verhalten der Schüler.

Jeder Schüler hat ſich innerhalb wie außerhalb der Schule ſtets eines anſtändigen und geſitteten Betragens zu befleißigen. Den Anordnungen des Direktors und der Lehrer iſt in allen Stücken unbedingt Folge zu leiſten. Glaubt ein Schüler, daß ihm durch einen Lehrer Unrecht geſchehen ſei, ſo darf er nach beendigtem Unterricht, nicht während der Stunde, bei dem Lehrer in beſcheidener Weiſe vorſtellig werden; ſollte dieſe Vorſtellung erfolglos ſein, ſo kann er die Fürſprache ſeines Klaſſenlehrers anrufen; an den Direktor darf er ſich erſt wenden, wenn auch dieſe Vorſtellung erfolglos geblieben iſt.

Die Schüler ſind verpflichtet, ſich gewiſſenhaft auf die Unterrichtsſtunden vorzubereiten, den Lehrſtoff feſt einzuprägen und insbeſondere die ſchriftlichen Hausaufgaben ſorgfältig anzufertigen und pünktlich abzuliefern.

Die Schüler haben ſämtliche Lehrer der Anſtalt in geziemender Weiſe zu grüßen und ihnen allerorten mit Achtung und Ehrerbietung zu begegnen.

Die Räume des Schulhauſes, die Einrichtungsgegenſtände der Klaſſenzimmer und die ausgeſtellten Lehrmittel ſind ſorgfältig zu ſchonen und vor Verunreinigung und Schädigung zu bewahren. Für die Reinhaltung ſeines Platzes iſt der Inhaber verantwortlich. Wer einen Schaden anrichtet, haftet für deſſen Erſatz; iſt der Täter nicht zu ermitteln, ſo hat die geſamte Klaſſe für den Erſatz aufzukommen.

§ 11.

Wohnung der Schüler.

Soweit Schüler oder Extraner nicht bei ihren Eltern oder Anverwandten wohnen, bleibt die Wahl der Wohnung, ſolange nicht Bedenken vorliegen, den Schülern ſelbſt überlaſſen. Doch hat die Anſtalt darauf zu achten, daß ihnen in dem Penſionshauſe gebildeter Umgang, geſunde Wohnung und Koſt, ſorgfältige Pflege, ſowie die erforderliche Beaufſichtigung geſichert ſind. Dem Direktor oder einem beauftragten Lehrer ſteht das Recht zu, perſönlich einen Einblick in das Leben der auswärtigen Schüler zu tun und ſich davon zu überzeugen, daß dieſe

bei ihren Pensionshaltern, die sich ihrer hohen Verantwortlichkeit jederzeit bewußt sein müssen, gut aufgehoben sind.

Sollten Pensionshalter ihren Pflichten gegen Schüler und Schule nicht allenthalben nachkommen, so wird der Direktor die Sache nach stattgefundener Untersuchung dem Lehrerkollegium und weiterhin dem Schulausschuß zur Entscheidung unterbreiten. Diese Entscheidung kann unter Umständen, und ohne daß es den Pflegeeltern gegenüber einer besonderen Begründung bedarf, auf sofortige Lösung des Pensionsverhältnisses lauten. Auf eine Entschädigung haben die Pflegeeltern in diesem Falle keinen Anspruch, worauf sie im voraus ausdrücklich aufmerksam zu machen sind.

§ 12.

Ferien.

Die Ferien sind im allgemeinen dieselben, wie an den höheren sächsischen Lehranstalten. Der Unterricht im neuen Schuljahr beginnt jedoch erst nach der Buchhändler-Messe, und die Weihnachtsferien nehmen ihren Anfang bereits am 2. Advent, dauern aber nur bis zum 2. Januar. Das Schuljahr schließt mit der feierlichen Entlassung der Schüler am Palmsonntag

§ 13.

Zeugnisse.

Am Schlusse eines jeden Halbjahres wird ein Zeugnis über Betragen, Fleiß, Ordnungsliebe und Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen erteilt; dasselbe ist am Anfange des neuen Halbjahres, von dem Lehrherrn bezw. Vater unterschrieben, dem Klassenlehrer wieder vorzuzeigen.

Schüler oder Extraner, die das Lehrziel der Anstalt erreicht haben, erhalten bei ihrem Abgange von der Schule ein von dem Vorsteher des Vereins der Buchhändler zu Leipzig, dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Lehranstalt und dem Direktor vollzogenes Abgangszeugnis; den übrigen wird nur die übliche Zensur erteilt.

Schüler und Extraner, die nicht allein durch tadelloses Verhalten und treuen Fleiß, sondern auch durch besonders gute Leistungen hervorragen, werden am Schlusse des Schuljahres durch Erteilung eines öffentlichen Lobes oder Verleihung einer Buchprämie, die ersteren außerdem bei besonderer Bedürftigkeit durch Gewährung eines Stipendiums, ausgezeichnet. Doch bleiben Schüler, die die Lehranstalt vorzeitig, ohne sie ganz zu durchlaufen, wieder verlassen, von einer solchen Auszeichnung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 14.

Ausschließung.

Lassen sich Schüler sittliche Verstöße zu Schulden kommen, wohin insonderheit auch das unbegründete, eigenmächtige Wegbleiben von der Strafstunde gehört, oder widerstreben sie ihrer Ausbildung durch beständigen Mangel an Fleiß, so tritt, nachdem sich die üblichen Schulstrafen als wirkungslos erwiesen haben, die Ausschließung von der Anstalt ein. Diese Strafe verhängt der Ausschuß für die Lehranstalt auf Antrag des Lehrerkollegiums. Ist die Ausschließung eines Schülers in Aussicht genommen, so setzt der Direktor den Lehrherrn bezw. die Eltern oder Pflegeeltern davon in Kenntnis. Der Direktor ist berechtigt, in Fällen, in denen das längere Verweilen eines Schülers als nachteilig für die Anstalt betrachtet werden muß, den Schüler bis zum Eingange der Entscheidung des Ausschusses für die Lehranstalt von der Teilnahme am Unterricht auszuschließen.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung der Lehranstalt.

§ 15.

Vom Vorstande.

Die Lehranstalt wird verwaltet von dem Vorstande des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Der Vorstand bildet zur Bearbeitung der laufenden Verwaltungsgeschäfte der Lehranstalt alljährlich in der ersten Sitzung nach der

ordentlichen Hauptversammlung einen ihm verantwortlichen Ausschuß aus drei Mitgliedern des Vorstandes und zwei anderen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Diese zwei Mitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Die Geschäftsordnung des Ausschusses bestimmt der Vorstand.

§ 16.

Vom Ausschuß für die Lehranstalt.

Der Ausschuß wählt selbst seinen Vorsitzenden und einen Schriftführer, der zugleich Vertreter des Vorsitzenden ist. Einer der beiden muß dem Vorstande des Vereins angehören.

Der Ausschuß berichtet dem Vorstande regelmäßig in jeder Sitzung, außerdem nach Bedarf, über den Betrieb der Lehranstalt und ersucht in zweifelhaften oder außergewöhnlichen Fällen um dessen Entscheidung.

Schriftstücke, die den Verein nach außen verpflichten, sind gemäß § 24 der Satzung vom Vorsteher des Vereins und von einem der dem Vorstande angehörenden Mitglieder des Ausschusses zu unterzeichnen, andere Schriftstücke von dem Vorsitzenden des Ausschusses und dem Direktor.

§ 17.

Obliegenheiten des Ausschusses für die Lehranstalt.

Der Ausschuß für die Lehranstalt leitet die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt nach Maßgabe des vom Verein alljährlich aufgestellten Haushaltplanes.

Ferner liegt ihm die oberste Leitung der Anstalt in Bezug auf Unterricht und Schulzucht ob; besonders kommt ihm zu:

a) die Ausführung aller Anordnungen und Aufträge der obersten Schulbehörde;

b) die Verfügung alles dessen, was zur Erreichung des in § 1 der Bestimmungen angegebenen Zwecks der Anstalt erforderlich erscheint;

c) die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Lehrer, sowie der Bediensteten der Anstalt; doch kann die Anstellung und Entlassung des Direktors nur im Einverständnis mit dem Vorstande erfolgen;

d) die Genehmigung des Antrages auf Ausschließung eines Schülers von der Anstalt;

e) die Entscheidung über die von dem Lehrerkollegium vorgenommene Verteilung der Stipendien.

Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, dem Unterricht jederzeit beizuwohnen und sich die Arbeiten der Schüler vorlegen zu lassen.

Zu den Sitzungen des Ausschusses können, jedoch ohne Stimmrecht, als Berater der Direktor, auf Antrag des Direktors auch ältere Lehrer zugezogen werden.

§ 18.

Befugnisse des Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Lehranstalt fällt die Aufgabe zu:

a) die Sitzungen des Ausschusses einzuberufen und zu leiten;

b) für Durchführung aller gefaßten Beschlüsse zu sorgen;

c) hinzuwirken auf Erhaltung und Förderung des guten Einvernehmens zwischen den Mitgliedern des Vereins der Buchhändler zu Leipzig und der Lehranstalt;

d) den Verkehr zwischen Ausschuß und Direktor zu vermitteln;

e) den Direktor und die Lehrer der Anstalt in jeder Weise, namentlich aber bei ernsten Disziplinarfällen, zu unterstützen;

f) die Abgangszeugnisse der Schüler mit zu vollziehen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, ganz dringende Fälle selbständig zu erledigen, doch hat er hiervon den Ausschuß nachträglich in Kenntnis zu setzen und nötigenfalls dessen Genehmigung einzuholen.

§ 19.

Schulordnung.

Für den inneren Schulbetrieb gilt eine besondere, vom Vorstand zu genehmigende Schulordnung.

D.

Geschäftsordnung des Hauptausschusses.

Angenommen in der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Januar 1907.

§ 1.

Unter dem Namen „Der Hauptausschuß" besteht zur Unterstützung des Vorstandes ein Ausschuß von sieben Mitgliedern.

Sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Für die Amtszeit, Ersatzwahl, Wiederwahl, Ablehnung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 20 der Satzung. Das siebente Mitglied ist vom Vorstande aus seiner Mitte abzuordnen.

Der Hauptausschuß bestimmt aus der Mitte der sechs gewählten Mitglieder den Vorsitzenden und den Schriftführer.

§ 2.

Die Aufgaben des Hauptausschusses sind:

1) Teilnahme an wichtigen Entschließungen des Vorstandes in gemeinsamer Sitzung. Die Einladung hierzu erläßt der Vorsteher, der auch den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses haben gleiches Stimmrecht.

Zur Beschlußfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes und von vier Mitgliedern des Hauptausschusses.

2) Führung der Voruntersuchung über Beschwerden gemäß § 9, Absatz 1, Ziffer 1 der Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Der Vorstand überweist die ihm zugegangenen Beschwerden dem Hauptausschuß. Der Vorsitzende des Ausschusses versucht zunächst den Fall mit dem Beschuldigten zu verhandeln und trägt das Ergebnis mündlich oder schriftlich den andern Mitgliedern des Ausschusses vor.

Der Ausschuß berichtet über den weiteren Verlauf der Verhandlung dem Vorstande unter Beifügung der Akten.

3) Ehren- und schiedsrichterliche Tätigkeit über buchhändlerische Streitigkeiten auf Anruf der Parteien.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins oder zwischen einem Mitgliede des Vereins und einem dem Vereine nicht angehörenden Buchhändler kann der Hauptausschuß auf Anruf einer Partei versuchen, einen Vergleich zu vermitteln.

Die Klage ist vom Kläger schriftlich einzureichen. Der Hauptausschuß läßt eine Abschrift der Klage dem Beklagten mit der Frage zugehen, ob er sich auf mündliche Verhandlung vor dem Hauptausschuß einlassen wolle. Lehnt der Beklagte dies ab, so kann der Hauptausschuß sich gleichwohl auf Antrag des Klägers gutachtlich über den Streitfall äußern. Wenn sich die streitenden Parteien ausdrücklich dem Ausspruch des Hauptausschusses unterwerfen, so kann dieser auch als Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025—1048 der Zivilprozeßordnung entscheiden.

Ferner kann der Hauptausschuß auf Antrag eines Vereinsmitgliedes sich gutachtlich über das Verhalten dieses Mitgliedes in einem bestimmten Falle äußern.

4) Prüfung der Jahresrechnung, des Voranschlages und Bericht darüber an die Hauptversammlung.

Der Hauptausschuß hat den ihm vom Vorstande vorgelegten Abschluß der Jahresrechnung zu prüfen, sich von der ordnungsmäßigen Hinterlegung des Vermögens (§ 33 der Satzung) zu überzeugen und das Ergebnis seiner Prüfung mit seinem Gutachten spätestens acht Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Vorstande einzureichen. In der ordentlichen Hauptversammlung ist der Bericht und das Gutachten des Hauptausschusses vorzutragen.

Der Hauptausschuß hat ferner der Hauptversammlung ein Gutachten über den Haushaltplan zu erstatten.

5) Vorbereitung der Wahlen.

Der Hauptausschuß hat die Wahlen in den Vorstand und in den Hauptausschuß durch Vorschlag geeigneter und amtswilliger Persönlichkeiten vorzubereiten. Er verständigt sich mit dem Vorstande recht-

zeitig über die Namen derjenigen Vorstands- und Ausschußmitglieder, deren Amtszeit mit der bevorstehenden ordentlichen Hauptversammlung abläuft und ob Wiederwahl zulässig ist. Der Ausschuß hat seine Liste dem Vorstande so zeitig einzureichen, daß dieser die Wahlvorschläge mit der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung den Mitgliedern zusenden kann.

Zu Mitgliedern des Hauptausschusses sind nach Möglichkeit bewährte ehemalige Mitglieder des Vorstandes oder sonst erfahrene Vereinsmitglieder vorzuschlagen.

In der Hauptversammlung hat ein Mitglied des Hauptausschusses das Wahlgeschäft zu beaufsichtigen.

§ 3.

Allgemeines.

Die Wahlen des Vorsitzenden und des Schriftführers sind dem Vorstande anzuzeigen.

Der Ausschuß bedarf zur Beschlußfähigkeit der Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach seinem Ermessen einberufen. Über jede Sitzung ist ein Verhandlungsbericht aufzunehmen, der dem Vorstande zur Kenntnisnahme überreicht wird. Der Verhandlungsbericht muß enthalten: Ort und Tag der Sitzung, Namen der teilnehmenden Mitglieder, die verhandelten Sachen, Entscheidungen und Beschlüsse des Ausschusses, die Angabe, daß das Protokoll vorgelesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei andern Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Ist der Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn der Schriftführer; ist auch dieser verhindert, das älteste Mitglied.

E.

Bestimmungen für Verkäufe an das Publikum.

Angenommen von der außerordentlichen Hauptversammlung am 10. Januar 1907. Gültig vom 1. April 1907 an.

Öffentliches Angebot von Rabatt.

§ 1. Jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffermäßiger oder in unbestimmter Fassung ist verboten. Als öffentlich gelten außer offenen oder geschlossenen Rundschreiben, Ankündigungen in Zeitungen, Zeitschriften, Katalogen usw., auch Angebote in Schaufenstern oder in anderen Vorrichtungen.

Leipziger Platzverkehr.

§ 2. Für den Verkauf an Kunden (im Gegensatz zu Wiederverkäufern) wird für den Leipziger Platzverkehr bestimmt:

a) Bei Verkäufen zum Ladenpreis von weniger als drei Mark, auf Karten und Lehrmittel, auf Zeitschriften, die mehr als zwölfmal im Jahre erscheinen und auf Artikel, die der Verleger mit weniger als 25 % rabattiert, darf kein Rabatt oder Sconto gewährt werden.

b) Für die in Leipzig eingeführten Schulbücher gelten die Preise des vom Verein Leipziger Sortiments- und Antiquariats-Buchhändler herausgegebenen Verzeichnisses als Nettoverkaufspreise.

c) Bei anderen Verkäufen darf ein Sconto von 5 % bei Barzahlung oder auf Rechnung gewährt werden.

d) Bei Verkäufen an öffentliche Bibliotheken mit einem jährlichen Vermehrungsetat von 10000 Mark und mehr darf, soweit die Verkäufe nicht unter Absatz a) fallen, ein Rabatt von 7 1/2 % gewährt werden.

e) An Behörden und Bibliotheken, die keinen bestimmten jährlichen Vermehrungsetat haben, darf bei Bezügen im Mindestbetrage von 10000 M. auf einmal oder im Laufe eines Rechnungsjahres ein Rabatt bis zu 7 1/2 % gewährt werden.

Auswärtiger Verkehr.

§ 3. Bei Verkäufen nach auswärts sind die von dem zuständigen, vom Börsenverein anerkannten Kreis- und Ortsverein festgesetzten Verkaufsbestimmungen einzuhalten.

Antiquariat.

§ 4. Zu beliebigen Preisen dürfen verkauft werden:

a) Antiquarisch erworbene oder einzelne beschädigte Bücher, die wegen der Beschädigung nicht als neu verkauft werden können.

b) Solche ältere wissenschaftliche Artikel, für die deren Verleger den Verkauf unter dem Ladenpreise zum Zwecke antiquarischen Vertriebes gestattet hat.

c) Bücher, deren Ladenpreis aufgehoben ist (vgl. Restbuchhandels-Ordnung des Börsenvereins).*)

§ 5. Das Angebot solcher Werke darf nur in einer Form erfolgen, die den antiquarischen Charakter unzweifelhaft erkennen läßt.

§ 6. In Katalogen und sonstigen für das Publikum bestimmten Ankündigungen sind alle Bemerkungen unzulässig, die den Bezug durch

---

*) Restbuchhandels-Ordnung des Börsenvereins § 2:
Der Ladenpreis ist allgemein aufgehoben:

a) Sobald der Verleger die Aufhebung erklärt oder Veranstaltungen getroffen hat, die einer Aufhebung gleichstehen; z. B. wenn er das Schriftwerk als Zeitungsprämie gibt.

b) Sobald der Verleger die Restauflage eines Schriftwerkes zum antiquarischen Vertriebe verkauft hat.

c) Für Exemplare veralteter Auflagen.

Im Falle a) liegt dem Verleger ob, die Aufhebung des Ladenpreises im Börsenblatte anzuzeigen.

Im Falle b) ist der Verkauf durch den Verleger oder durch den Käufer im Börsenblatt bekannt zu geben.

Der Ladenpreis kann vom Verleger oder Sortimenter ausnahmsweise für einzelne Exemplare von Schriftwerken auch der neuesten Auflage aufgehoben werden, wenn sie wegen Beschädigung nicht als neu verkauft werden können.

eine andere Firma am Platze auszuschließen oder zu beschränken scheinen.

Als antiquarische Kataloge oder Anzeigen gelten nur solche, welche nach Titel, Wortlaut und wesentlichem Inhalt deutlich antiquarische Angebote enthalten; Umschreibungen wie z. B. „Gelegenheitskauf" oder „Gelegenheitsexemplar" sind unzulässig.

Mischkataloge sind solche Kataloge, welche neue und alte Bücher in einer Reihenfolge aufführen. In Mischkatalogen müssen alle unter dem Ladenpreise angezeigten Bücher den Zusatz „antiquarisch" oder „herabgesetzt" haben; Zusätze wie z. B. „wie neu" sind nicht zulässig.*)

Musikalien.

§ 7. Für Verkäufe von Musikalien gelten die jeweils vom Verein der Deutschen Musikalienhändler festgesetzten Verkaufsbestimmungen.

Ausnahme für Verleger.

§ 8. Verlegern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlages an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittlung einer Sortimentsbuchhandlung zu liefern. (Satzungen des Börsenvereins § 3, Ziffer 5, b).

---

*) Bekanntmachung des Vorstandes des Börsenvereins vom 26. Januar 1906:

1. Die Aufnahme nicht vorrätiger Werke in einen antiquarischen Lagerkatalog ist nicht zu beanstanden. Dagegen ist es unzulässig, an Stelle nicht oder nicht mehr vorrätiger antiquarischer Exemplare eines Werks neue Exemplare zu den herabgesetzten Preisen zu liefern.
2. Noch nicht erschienene Werke oder noch nicht erschienene Teile eines solchen zu antiquarischen Preisen öffentlich anzukündigen oder zu verkaufen ist unzulässig.
3. Wird ein aus mehreren Teilen (Bänden, Heften, Nummern u. dergl.) bestehendes antiquarisches Werk durch neue Teile ergänzt, so ist dessen Ankündigung und Verkauf zu einem herabgesetzten Preise nur dann zulässig, wenn der ergänzende Teil im Verhältnis zum Ganzen unerheblich ist.

Ein geflissentlicher Verstoß hiergegen wird gemäß §§ 8 und 9 unserer Satzungen behandelt.

Wiederverkäufer.

§ 9. An gewerbsmäßige Wiederverkäufer darf mit beliebigem Rabatt geliefert werden, mit Ausnahme von Konsumvereinen und anderen nichtbuchhändlerischen Genossenschaften.

Angestellte.

§ 10. Jedes Mitglied ist berechtigt, an seine Angestellten für deren persönlichen Gebrauch zu Nettopreisen zu liefern; dagegen ist es verpflichtet, die Benutzung von Verlangzetteln zu eigenmächtigen Bestellungen zu verbieten.*)

Umgehungen.

§ 11. Verboten sind Umgehungen dieser Verkaufsbestimmungen durch Vergünstigungen jeder Art, z. B. durch Gutschriften, Schenkungen von Büchern, Einbänden, Decken oder Mappen, im Schulbüchergeschäft durch Zugeben von Schülerkalendern und dergl.

*) Handelsgesetzbuch § 60, Absatz 1. Der Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig

B 6705.12.25
Satzung und Bestimmungen des Verein
Widener Library 007098977
3 2044 080 297 567